

züglichere Intervention angeboten worden ist." Ich stelle hierauf die Frage? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Domherr D. Günther:

§. 214.

Wenn ein Ehrenzahler verlangt, daß ihm ein Anderer weichen soll, so muß er durch ein Notariatszeugniß darthun, daß er sich gegen den Zahler, welchen er verdrängen will, bevor dieser die Ehrenzahlung geleistet, zur Ehrenzahlung für einen benannten Honoraten erboten habe. Dasselbe ist zu befolgen, wenn der Inhaber des Wechsels sich weigert, die Ehrenzahlung anzunehmen (§. 210).

Auch hier ist im Hauptberichte nichts bemerkt; im Nachberichte aber heißt es:

Der Inhalt des Paragraphen ist von der zweiten Kammer genehmigt, zugleich aber folgende Fassung beliebt worden:

„Wenn Jemand, welcher sich zu einer Ehrenzahlung er bietet, verlangt, daß ihm ein Anderer weichen soll, so muß er durch ein gerichtliches oder notarielles Zeugniß darthun, daß er sich gegen den Andern, welchen er verdrängen will, bevor dieser die Ehrenzahlung geleistet, zu dieser für einen benannten Honoraten erboten habe. Dasselbe ——— anzunehmen. (§. 210.)“

Der Beitritt wird anempfohlen.

Königl. Commissar D. Einert: Ich wollte bloß bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung machen. Diese beiden Paragraphen, die eben vorgelesen worden sind, geben den Standpunkt an, von welchem die Regierung dieses Verhältniß betrachtet hat. Sie betrachtet es bloß als Streit derer, die dem Inhaber Zahlung anbieten, und setzt das Präjudiz nur darauf, wenn einer zur Urgebühr bezahlt hat. Von einem Antheile des Inhabers an der Sache ist durchaus nicht die Rede; und man hat bei der Fassung darauf Rücksicht genommen, daß man den Inhaber heraus halten will aus der Sache, außer in so fern er selbst als Intervenient figurirt.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 214 in der neuen Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 215.

Ein solches Notariatszeugniß kann in der Gestalt eines besondern Notariatsinstrumentis (Protests, vergl. §. 90) von einem eigens hierzu requirirten Notar geschehen. Es genügt aber, wenn der Intervenient zur Zeit, wenn der Protest beim Bezogenen erhoben wird, gegen den damit beschäftigten Notar das Anerbieten seiner Intervention ausspricht, und davon durch diesen nach der Bestimmung in §. 98 die Nachricht auf den Hauptprotest gebracht wird.

Auch hier ist im Hauptberichte nichts bemerkt; der Nachbericht sagt:

Der Paragraph ist von der zweiten Kammer angenommen, jedoch dergestalt, daß wegen des Zusammenhanges mit dem vorigen Paragraphen der Anfang lauten soll:

„Ein solches Zeugniß kann in der Gestalt eines besondern Instrumentis ——— requirirten Notar oder einer Gerichtsperson u. s. w.“

Der Beitritt wird anempfohlen.

Staatsminister v. Könneritz: Es beruht auf einer allgemeinen Redactionsbemerkung, daß, da nachgelassen ist, den Pro-

test auch vor Gericht aufnehmen zu lassen, nicht bloß der Notariatszeugnisse zu gedenken ist.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie sich für die Aenderung des Eingangs des Paragraphen entscheide, die 645 des Nachberichts gegeben ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob §. 215 in dieser veränderten Weise angenommen werden will? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 216.

Ein Ehrenzahler, welcher sich er bietet, den Wechsel mit voller Zahlung einzulösen, hat unbedingt den Vorzug vor Andern und selbst vor dem Bezogenen, wenn diese nur Partialzahlungen leisten, oder durch Zusammenschließen des ganzen Betrags des Wechsels unter sich aufbringen wollen, und seine Regressrechte werden dadurch nicht beschränkt, auch in wie fern sie gegen die Honoraten jener Andern gehen.

Der Hauptbericht sagt hierzu:

Die Worte in Zeile 4: „des ganzen Betrags“ sind ein Schreib- oder Druckfehler und müssen heißen: „den ganzen Betrag“.

Präsident v. Carlowitz: Auf den Druckfehler stelle ich keine Frage; wohl aber auf Annahme des §. 216? — Wird einstimmig angenommen.

§. 217.

Der Ehrenzahler eines acceptirten Wechsels erwirbt auch den Anspruch auf Einlösung des Wechsels wider den Acceptanten.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 217 des Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

§. 218.

Würde Jemand zu Ehren des Acceptanten interveniren, so hat er keinen Regress, sondern nur den Anspruch an den Acceptanten, und seine Ehrenzahlung gewährt ihm den Vorzug vor Allen, die sie zu Ehren von Indossanten oder des Ausstellers leisten möchten.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 218 an? — Einstimmig Ja.

§. 219.

Die Ehrenannahme verpflichtet denjenigen, welcher sie leistet, den Wechsel zur Verfallzeit einzulösen, wenn derselbe bei dem Bezogenen richtig präsentirt und protestirt worden.

Präsident v. Carlowitz: Genehmigt die Kammer §. 219? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 220.

Auch die Ehrenannahme muß schriftlich und auf dem Wechsel geschehen.

Zu diesem und dem folgenden Paragraphen sagt der Hauptbericht:

In Betracht der Vorschläge zu §. 110 und 111 empfiehlt im Einverständnisse mit den Herren Regierungscommissarien die jenseitige Deputation folgende Fassung:

§. 220.

„Die Ehrenannahme muß schriftlich und auf dem Wechsel